

- In erforderlichen Fällen sind Besuche unter Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten bei Einbeziehung d. AGKoordinierung der HA IX zu dokumentieren.
- Zwischen Verhafteten und Besuchern sind keine körperlichen Berührungen zuzulassen.
- Die Besucher sind bereits vor dem ersten Besuch darauf zu orientieren, keine Geschenke mitzubringen. Von den Besuchern können zur Verfügung des (der) Verhafteten Geldbeträge sowie 3 Packungen Zigaretten oder Tabak und bis zu 3 kg Obst pro Besuch entgegengenommen werden.
- Die Rechtsanwälte sollten durch den Staatsanwalt auf die vorgenannten Möglichkeiten der Übergabe von Geldbeträgen und Genussmitteln zur Verfügung der Verhafteten hingewiesen werden.
- Den Besuchern und Verhafteten kann während des Besuches aus operativ-taktischen Erwägungen der Verzehr von Kaffee gegen Bezahlung gestattet werden.
- Bei Besuchen verhafteter Ausländer, die in der Abteilung XIV (H II - Berlin) des MfS durchgeführt werden, sind die jeweils angewiesenen Besonderheiten zu beachten. Die bei diesen Besuchen mit Zustimmung des verantwortlichen Mitarbeiters der HA IX entgegengenommenen Genuss- oder Nahrungsmittel sind nach der Kontrolle durch den zuständigen Untersuchungsführer dem Verhafteten seitens des Mitarbeiters für operativen Vollzug der Abteilung XIV auszuhändigen. Dieser gewährleistet auch eine aus Gründen der Sicherheit oder Hygiene erforderliche Umverpackung der Waren, worüber der Verhaftete in Kenntnis zu setzen ist.
- Bei Besuchen mit verhafteten Ausländern in der Abteilung XIV der BVfS/VfS sind die im Abschnitt 6 dargelegten Regelungen anzuwenden.